

Hinweise zur Antragstellung

im Rahmen des Programms zur

„Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Thüringen“ (ENL)

auf der Grundlage der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 14.05.08 (veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 23/2008)

1. Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Der Zweck der Zuwendung bzw. das mögliche Förderspektrum (Gegenstand der Förderung) wird in den Punkten 1.1 und 2.1 bis 2.5 der o.g. Richtlinie definiert.

2. Wer kann Antragsteller sein?

Zur Antragstellung auf eine Förderung sind **natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts** berechtigt.

3. Wie wird gefördert und ausgezahlt?

Die Zuwendungen werden als **Projektförderung** in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der **Anteilsfinanzierung** gewährt.

Die **Auszahlung** der Mittel erfolgt grundsätzlich **nur nach Vorlage von Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis** und entsprechenden Kontrollen zur Vorhabensdurchführung seitens der Bewilligungsbehörde. Insoweit finden Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) keine Anwendung (sog. Zweimonatsvorgriff auf Fördermittel).

Termine zur Einreichung der Zahlungsanträge und ggf. andere Nebenbestimmungen als Zahlungsvoraussetzung werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

4. Was kann gefördert werden? Wie hoch ist der Fördersatz?

Zuwendungsfähig sind vorhabensbezogene **Sachausgaben** (einschließlich der Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz) und **Aufwendungen für Aufträge an Dritte**, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

Personalbezogene Aufwendungen sind dann zuwendungsfähig, wenn sie durch Personal des Maßnahmeträgers erbracht werden, das eigens dafür eingestellt ist.

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Der **Fördersatz beträgt maximal 70 %**, bei einem besonders hohen öffentlichen Interesse bis zu 100 % (vgl. Pkt. 5.2 der Förderrichtlinie).

Die Mehrwertsteuer ist gemäß Art. 71 Abs. 3 a der VO (EG) 1698/05 für Gebietskörperschaften generell nicht förderfähig. Für die übrigen Zuwendungsempfänger ist die Mehrwertsteuer nur förderfähig, soweit diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zu erwartende Höhe der jährlichen Zuwendung 5.000 € nicht unterschreitet.

5. Wie erfahre ich, ob mein Vorhaben förderfähig ist?

Zur ersten Einschätzung eines Vorhabens sollte bis zum **1. September des Vorjahres** (kein Ausschlussstermin) zunächst eine aussagefähige Projektskizze bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abt. IV, Referat 410
Weimarplatz 4
99423 Weimar

E-Mail: Naturschutz@tlvwa.thueringen.de

Die Projektskizze sollte kurz und prägnant abgefasst sein (nicht mehr als 2-3 Seiten Text umfassen), möglichst in digitaler Form vorgelegt werden und insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Titel des Vorhabens

Bei langen Titeln sollte zusätzlich ein Kurztitel angegeben werden.

2. Angaben zum Antragsteller

Auskunft über den **Antragsteller** und ggf. Kooperationspartner (Adresse, Telefon, ggf. E-Mail, Projektleiter, Organisationsform)

3. Gegenstand und Zielsetzung des Projekts

- Kurzdarstellung, welche **Maßnahmen** im Rahmen des Projektes durchgeführt werden sollen und welche **Ziele** damit verfolgt werden. Die Projektziele sollten möglichst konkret benannt werden.
- Darstellung des Projektgebietes (ggf. Übersichtskarte beifügen) einschließlich Aussagen, inwiefern sich die Maßnahmen auf spezielle Schutzgebiete beziehen (Schutzgebiete bitte einzeln benennen).
- Aussagen, inwiefern eine Überprüfung der Projektziele (= Erfolgskontrolle) im Rahmen des Projektes vorgesehen ist.
- naturschutzfachliche Begründung des Projektes (Aufzeigen des Handlungsbedarfs) mit konkreter Bezugnahme auf die Punkte 2.1 bis 2.5 sowie 4.1 und 4.3 der Förderrichtlinie
- ggf. Aussagen zu eigenen Vorarbeiten, bisherigen Aktivitäten und zur Weiterführung des Projekts
- Falls mit dem Projekt eine naturschutzfachliche Planung umgesetzt wird, bitte konkrete Zitate angeben und betreffende Textauszüge in Kopie beifügen.
- Ggf. sind die Stellungnahmen örtlich zuständiger Naturschutzbehörden oder Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften anzufügen.

4. Gesamtkosten / Finanzierungsplan

- Abschätzung der Gesamtkosten, aufgegliedert gemäß **Kostenplan**, bei mehrjährigen Projekten mit Angaben für die einzelnen Jahre
- Aussagen zur Finanzierung, aufgegliedert gemäß **Finanzierungsplan**, insbesondere vorgesehene Höhe des Eigenanteils (Eigenmittel/ Eigenleistungen), ggf. Drittmittel
- Ein Muster für den Kosten- u. Finanzierungsplan steht als Excel-Tabelle zur Verfügung.
- Werden ggf. LEADER-Mittel zur Projektfinanzierung bewilligt? Liegen RAG-Beschlüsse vor oder sind in Aussicht gestellt?

5. Dauer des Projekts/ Durchführungszeitraum

Es ist unbedingt auf Vollständigkeit der o.g. Angaben zu achten, da sonst keine abschließende Prüfung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen kann. Dabei wird empfohlen, die Projektskizze wie oben angegeben (Punkte 1 bis 5) zu gliedern.

Die eingereichten Projektskizzen werden auch durch ein **Gremium (ENL- Beirat)** bewertet, das sich aus Mitgliedern des TMLNU und seiner nachgeordneten Behörden zusammensetzt. Der Beirat gibt gegenüber der Bewilligungsbehörde zu jeder Projektskizze ein **Votum** ab.

Bei erkennbarer Übereinstimmung des Vorhabens mit Förderzweck und entsprechenden Fördermöglichkeiten regt die Bewilligungsbehörde dann von sich aus die Einreichung eines vollständigen Antrags an.

6. Wie erfolgt die Antragstellung?

Es liegt im besonderen Interesse des Antragstellers, mit der Formulierung des Antrags die Grundlage für eine ausgewogene und sachgerechte Bewertung zu schaffen. Im Hinblick auf eine zügige Bearbeitung sollte sich ein Antrag durch größtmögliche Prägnanz und Vollständigkeit auszeichnen.

Für die Antragstellung ist das **Antragsformular** zu nutzen, welches notwendige (verallgemeinerungsfähige) Mindestangaben abfragt, aber in verschiedenen Punkten durch entsprechende **Anlagen** ergänzt werden muss.

Anträge können jederzeit (kein Ausschlussstermin) bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Die nachfolgenden Hinweise sollen als **Orientierungshilfe bei der Antragstellung** dienen. Angesichts der Breite des Förderspektrums und der Besonderheiten des Einzelfalls sind die Angaben nicht gleichermaßen auf alle Fördertatbestände anwendbar.

- **Angaben zum Antragsteller**
 - Neben den im Antragsformular abgefragten Angaben ist in der Maßnahmenbeschreibung u.a. auch auf die Qualifikation / Eignung des Antragstellers für die Projektdurchführung einzugehen.

- **ggf. Angaben zu Kooperationspartnern**
 - Der Antragsteller sollte bedenken, ob sich durch die Einbindung von Kooperationspartnern die Erfolgsaussichten des Projektes verbessern lassen. Ebenfalls sollte umsetzungsorientierten Aspekten, z. B. der aktiven Mitwirkung von künftigen Nutzern der Vorhabensergebnisse, ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.
 - Die erforderlichen Informationen über die Kooperationspartner entsprechen inhaltlich denen der Antragsteller. Projektleistungen der Kooperationspartner werden vom Zuwendungsempfänger koordiniert und kontrolliert.

- **Gegenstand und Zielsetzung des Vorhabens/ Maßnahmenbeschreibung**
 - Dokumentation des Ausgangszustandes und Beschreibung der Ziele;
 - naturschutzfachliche Begründung unter Bezugnahme auf die Punkte 1.1 und 2.1 bis 2.5 der Förderrichtlinie, ggf. Benennung der Schutzgebiete;
 - Stellungnahmen örtlich zuständiger Naturschutzbehörden oder Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften;
 - ggf. aussagefähiges Kartenmaterial beifügen;
 - ggf. eigene Vorarbeiten und bisherige Aktivitäten darstellen;
 - Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und Arbeitseinheiten in ihrem Zusammenwirken (Arbeits-, Zeit- und Kostenplan);
 - Aussagen zur Weiterführung des Projektes nach dem Ende der Förderung bei auf langfristige Wirkung ausgelegten Vorhaben;
 -

- **Kriterien zur Erfolgskontrolle**
 - Mit dem Antrag sind Vorschläge für überprüfbare Kriterien zur Erfolgskontrolle der einzelnen Projekthalte vorzulegen.

- **Zeitplan**
 - Grundsätzlicher Hinweis: Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Tätigkeiten im Rahmen der Antragsvorbereitung und Antragserstellung (z.B. Ingenieurbüroleistungen oder Gutachten) sind nicht förderfähig.
- **Kostenplan**
 - Projektkosten müssen nach Kostenarten (ggf. im zeitlichen Zusammenhang) aufgeschlüsselt werden.
 - Die zahlenmäßige Darstellung erfolgt tabellarisch als Anlage in einem Formular, welches auch im Excel-Format zur Verfügung gestellt wird.
 - Die Kostenabschätzung soll Kalkulationswerte enthalten, die in ihrer Größenordnung und in Bezug zum Vorhaben nachvollziehbar sind.
 - Bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers und bei kommunalen Antragstellern sind durchgängig nur die Netto-Beträge anzusetzen.

Es ist nach folgenden 3 Kostenarten zu gliedern:

1. vorhabensbezogene Personalkosten

- Personalkosten werden personenbezogen angegeben und müssen plausibel hergeleitet werden.
- Diese Angaben werden wegen des Besserstellungsverbot es anhand der Angestelltentari fe des Landes oder anderer geeigneter Unterlagen geprüft.

2. Sachkosten

- Sachkosten sind bereits bei der Antragstellung mittels prüfbarer Unterlagen in Ansatz zu bringen. Ggf. sind Abschreibungszeiten zu beachten.
- Reisekosten sind gemäß Thüringer-Reisekosten-Gesetz anzusetzen. Aktuell werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 € gewährt.

3. Fremdleistungen (Aufwendungen für Aufträge an Dritte)

- Fremdleistungen sind über die Leistung des Antragstellers hinausgehende notwendige Leistungen Dritter zur Projektumsetzung.
- Bei der Auftragsvergabe sind die jeweils einschlägigen Vergabevorschriften (z.B. VOB, VOL, VOF) zu beachten. Entsprechende Hinweise sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) und in der Richtlinie zur Mittelstandsförderung enthalten.
Zum 09.03.09 ist die zweite Änderung der Vergabe-Mittelstandsrichtlinie vom 22.06.04 in Kraft getreten (ThürStAnz Nr. 10/09 S.491-492). Die Änderungen betreffen insbesondere die Wertgrenzen bei der Vergabe von Aufträgen. U.a. ist hier auch geregelt, dass Bau-, Liefer – und Dienstleistungsaufträge mit einem voraussichtlichen (Gesamt-) Auftragswert bis 500 € (ohne USt) direkt vergeben werden dürfen, wenn ... ausreichend Erfahrungswerte über die regional üblichen Preise vorliegen.
- Vergabeentscheidungen sind als Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.
- In jedem Fall ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu beachten.

• **Finanzierungsplan**

- Die vorgesehene Gesamtfinanzierung des Projektes ist zu erläutern.
- Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten des Vorhabens zu erbringen. Es ist darzulegen, wie die Kosten, die nicht gefördert werden (Eigenanteil) aufgebracht (finanziert) werden. Bei Darlehen ist eine Kreditbereitschaftserklärung vorzulegen (Kreditzinsen sind nicht zuwendungsfähig.).
- Bis zur Höhe der Eigenanteile können auch unbare Leistungen (Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger) berücksichtigt werden. Der Wert dieser Leistungen wird unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und des Stunden- und Tagessatzes für eine entsprechende Arbeit ermittelt. Die Herleitung der Stundensätze ist nachvollziehbar darzulegen.
- Soweit Dritte an einer Projektförderung beteiligt sind, müssen entsprechende Unterlagen (Förderbescheide etc.) vorgelegt werden.
- Ebenso sind mögliche Einnahmen aus der Projektumsetzung darzustellen.

7. Entscheidungsfindung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Obere Naturschutzbehörde im TLVwA entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln zu ihr vorgelegten Anträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der Prioritätensetzung durch den ENL-Beirat, der sich aus Mitgliedern des TMLNU und seiner nachgeordneten Behörden zusammensetzt.

Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Im Falle der Ablehnung wird dies schriftlich mitgeteilt.

8. Allgemeine Hinweise

Bei Projekten mit konkretem Flächenbezug muss mit der Antragstellung der Nachweis der Nutzungsberechtigung für den Projektzeitraum erbracht werden. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die betroffenen Feldblocknummern (landwirtschaftliches Identifikationssystem) anzugeben.

Darzulegen ist auch, wie ggf. eine langfristige Sicherung der Maßnahmen nach Projekt-ende erfolgen soll (Nachhaltigkeit).

Nach Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen etc. sind vor Beginn der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger einzuholen und mit der Antragstellung nachzuweisen (z.B. bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben: positiv beschiedene Bauvoranfrage bzw. Baugenehmigung, bei geplanten Entbuschungsmaßnahmen Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde, in Natura 2000-Gebieten FFH- bzw. SPA-Erheblichkeitsabschätzung der zuständigen Fachbehörde, etc.).

Gleichfalls nachzuweisen ist ggf. die Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe.

Wenn ein Projekt im Rahmen eines Werkvertrages realisiert werden soll, muss deutlich werden, was als Leistungserfolg geschuldet wird (Beschreibung der geforderten Ergebnisse, nicht nur einer Tätigkeit).

Der Antragsteller muss in der Antragsbegründung u.a. auf seine Leistungsfähigkeit eingehen und sein Eigeninteresse an der Maßnahme bzw. mögliche Einnahmen aus der Projektumsetzung darstellen.

Zuwendungen ab einer Höhe von 10.000 € dürfen nur bewilligt werden, wenn der potentielle Empfänger keine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Thüringen hat. Dies ist hinsichtlich möglicher Steuerrückstände durch Vorlage einer beim zuständigen Finanzamt erhältlichen „Bescheinigung in Steuersachen“ nachzuweisen. Dabei soll der Zeitraum zwischen der Ausstellung der Bescheinigung und der Beantragung der Zuwendung einen Monat nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich deren Betriebe gewerblicher Art.

Förderrechtliche Bestimmungen der EU:

»De-minimis«-Regelung

Für Investitionen zur In-Wert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege nach Nr. 2.3 der Richtlinie wird die Zuwendung als „De-minimis“- Beihilfe gemäß VO (EG) Nr. 1998/06 ausgereicht, sofern Unternehmen Zuwendungsempfänger sind. In der Praxis bedeutet die Einstufung der Fördermittel als Beihilfen, dass die Zulässigkeit von Fördervorhaben zunächst am Maßstab des Europäischen Beihilferechts zu messen ist. Sofern eine Förderhöhe von 200.000 € innerhalb von drei Jahren nicht überschritten wird, sieht die Kommission keine spürbare Wirkung auf den Handel und den Wettbewerb in den Mitgliedstaaten und erlaubt die sogenannten »De-minimis«-Beihilfen unter näher benannten Voraussetzungen. Diese »De-minimis«-Regelung gilt unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen.

Sollten in den letzten drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen in Anspruch genommen wurden sein, sind die entsprechenden „De-minimis“-Bescheinigungen vorzulegen.

Ein entsprechender Vordruck „De-minimis-Erklärung“ ist bei der Bewilligungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt erhältlich.

Ausschluss der Kombination von investiv eingesetzten ELER-Mitteln mit ESF-Mitteln

Die Kombination von aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) geförderten, investiven Vorhaben mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), stellt eine verbotene Doppelförderung dar. Eine solche Kombination liegt vor, wenn Kosten des Zuwendungsempfängers für eine Arbeitsfördermaßnahme als Eigenmittel im Rahmen der Finanzplanung für das investive Projekt anerkannt werden und/ oder – bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern – als öffentliche Kofinanzierungsmittel in die Abrechnung gegenüber der KOM einbezogen werden.

In den entsprechenden Fällen ist durch den Vorhabensträger bereits mit der Antragstellung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Das Muster hierfür ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

Mitwirkungspflichten der Begünstigten

Die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist mit umfangreichen Monitoring- und Evaluierungspflichten verbunden. Die hierzu beim Zuwendungsempfänger (Begünstigten) zu erhebenden Daten werden überwiegend mit den Antragsformularen und dem

Verwendungsnachweis geliefert. Wenn es im konkreten Fall erforderlich ist, sind Zuwendungsempfänger (Begünstigte) verpflichtet, darüber hinaus weitere mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängende Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen.

Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005¹ und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008² sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Zu veröffentlichen sind die Namen einschließlich der Vornamen bzw. die Namen der juristischen Personen oder Vereinigungen, die jeweiligen Wohnorte oder Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet (www.agrar-fischerei-zahlungen.de).

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³ sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Thüringen bleiben unberührt. Bezüglich der Rechte von betroffenen natürlichen Personen hinsichtlich des Umgangs mit ihren personenbezogenen Daten und der Verfahren für die Ausübung dieser Rechte wird auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die §§ 4 Absatz 6 und 11 ff des Thüringer Datenschutzgesetzes⁴ verwiesen.

Danach kann der Empfänger von Fondsmitteln den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann er daneben grundsätzlich ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten geltend machen, die Geltendmachung dieser Rechte ist nicht an eine besondere Form gebunden und erfolgt gegenüber der Zahlstelle. Darüber hinaus kann der Empfänger von Fondsmitteln der Bewilligungsstelle gegenüber schriftlich begründen, dass der rechtmäßigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten schutzwürdige, sich aus seiner besonderen persönlichen Lage ergebende Interessen entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur in ganz besonderen, in der Person des Empfängers liegenden wichtigen Ausnahmefällen, z. B. bei drohender Gefahr für Leib oder Leben, eine Interessenlage gegeben ist, die der Veröffentlichung der Informationen entgegensteht.

¹ EU-ABL. L 209/1 vom 11.08.2005 i.d.F. der Verordnung (EG) Nr.1437/2007, EU-ABL. L 322/1 vom 7.12.2007

² EU-ABL. L 76/28 vom 19.03.2008

³ EU-ABL. L 281 vom 23.11.1995, i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, EU-ABL. L 284 vom 31.10.2003

⁴ Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 10.10.2001, S. 276

Kontakt/ Auskunft zum Förderprogramm ENL und zum Verfahren:	
Adresse:	Thüringer Landesverwaltungsamt Abt. IV, Referat 410 Weimarplatz 4, 99423 Weimar
E-Mail:	Naturschutz@tlwa.thueringen.de
Telefon:	Frau Semerau: 0361/ 3773 7709